

Die Verfassungsbeschwerde als subjektives und objektives Rechtsschutzinstitut

Wolfram Höfling

Übersicht

Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation», Verfassungsbeschwerde als Krone des Grundrechtsschutzes – Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde – Normative Anknüpfungspunkte im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht? – Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde – Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs – Schlussbemerkungen: Der liechtensteinische Staatsgerichtshof «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht

I. Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation» – Verfassungsbeschwerde als Krone des Grundrechtsschutzes

1928 bewegte die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer eine grosse Debatte um «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit».¹ Cum grano salis ging es um einen deutsch-österreichischen Fundamentaldissens, dessen Exponenten Heinrich Triepel auf der einen und Hans Kelsen auf der anderen Seite waren. In diese Auseinandersetzung, die in den Folgejahren mit dem Streit zwischen Kelsen und Carl Schmitt um

¹ Siehe die gleichlautenden Referate von Heinrich Triepel und Hans Kelsen, VVDStRL 5 (1929), 2 ff. und 30 ff.

den «Hüter der Verfassung» seine Fortsetzung fand,² wurde dem Konstrukteur der Reinen Rechtslehre Unterstützung zuteil unter anderem von Adolf Merkl. Merkl forderte einen gerichtlichen Schutz der höchsten Stufe der Rechtsordnung und eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die gewährleiste, dass die niederrangigen Staatsakte verfassungskonform seien. Auf diese Weise erst würde das Verfassungsrecht zu einem *jus cogens*. Die Verfassungsgerichtsbarkeit erschien ihm als «die Krönung der Justizorganisation, ebenso wie die Verfassung die Krone des Rechtsgebäudes» sei.³

Das war 1928, das heisst zu einem Zeitpunkt, in dem das Fürstentum Liechtenstein bereits drei Jahre über einen Staatsgerichtshof verfügte, dessen Kompetenzfülle nicht nur damals – in einer quantitativ bescheidenen Vergleichsgruppe mit Österreich und der tschechoslowakischen Republik –, sondern eigentlich bis zur Errichtung des deutschen Bundesverfassungsgerichts 1951 konkurrenzlos war.⁴ Die wohl zentrale Differenz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof markierte schon zur damaligen Zeit die umfassende Befugnis des Staatsgerichtshofs zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte (Art. 104 Abs. 1 1. Alt. LV). Nicht zuletzt dieses «lichtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit⁵ ist tragender Grund für die vielfach vorgenommene Wertung, die Vorschriften über die Einrichtung und den Status eines Staats-

² Vgl. dazu Carl Schmitt, *Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung* (1929), in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, 2. Aufl. 1973, S. 63 ff.; dens., *Der Hüter der Verfassung*, 1931 einerseits und Hans Kelsen, *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*, 1931, andererseits.

³ Adolf Merkl, *Diskussionsbeitrag*, VVDStRL 5 (1928), 97 (100, 102); zum Ganzen auch Josef Isensee, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, in: Wieser/Stolz (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. Symposium aus Anlass des 60. Geburtstages von Herrn Richard Novak, 2000, S. 15 (15 ff.).

⁴ Siehe dazu Wolfram Höfling, *Die lichtensteinische Grundrechtsordnung*, LPS 20 (1994), S. 33 mit FN 74; vgl. ferner etwa Ludwig K. Adamovich, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich*, in: Wieser/Stolz (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, aaO, S. 7 ff. (7): «Versetzen Sie sich bitte mit mir in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Die Republik Österreich und die neu geschaffene tschechoslowakische Republik haben sich neue Verfassungen gegeben; da wie dort wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen. Das kleine Fürstentum Liechtenstein erhält mit seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof. Aber sonst will sich die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Hans Kelsen leidenschaftlich vertritt, und für die 1885 schon Georg Jellinek eingetreten war, nicht durchsetzen; im Gegenteil, sie findet herbe Kritik, gerade im deutschsprachigen Raum».

⁵ So Gerard Batliner.

gerichtshofs im VII. Hauptstück der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bildeten die «Krönung ... der Verfassungsreform von 1921».⁶ Dieses «liechtensteinische Modell» der umfassenden Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide als wesentliche Fortentwicklung des «österreichischen Systems» dürfte auch – wie Gerard Batliner zutreffend und plastisch formuliert hat – «für den hoch angesehenen österreichischen Juristen und damaligen Präsidenten des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, Franz Gschnitzer, ungewohnt gewesen sein, als 1961 ein unter seiner Präsidentschaft ergangenes Urteil vom Staatsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben wurde».⁷

Im Fürstentum Liechtenstein war damit früher als anderswo die Verfassungsbeschwerde als zentrales Element des «Verfassungsintegritätsschutzes»⁸ institutionalisiert. Auch wenn sich die Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofs zunächst nur zaghaft entwickelte und eigentlich erst seit den 80er Jahren an klareren Konturen gewann,⁹ prägt die Verfassungsbeschwerde doch von Beginn an das Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs als «Hüter der Verfassung».¹⁰

Durch einen erneuten kräftigen Schub in den letzten Jahren hat sich die Grundrechtsrechtsprechung des Staatsgerichtshofs reichhaltig entfaltet. Dies gilt sowohl für die materielle Grundrechtsdogmatik, der das Verfassungsgericht im Blick auf die sachlichen Gewährleistungsbereiche der verfassungsmässigen Rechte, die personelle Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte und die Grundrechtsfunktionen wichtige Impulse gegeben hat wie auch für das (verfassungsbeschwerdespezifi-

⁶ So etwa Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230 ff. (230); ferner etwa Arno Waschkuhn, Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38 (41).

⁷ So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, LPS 14 (1990), 91 (113) unter Hinweis auf StGH 1961/1 vom 12.6.1961 (unveröffentlicht) als ersten Anwendungsfall der Aufhebung eines OGH-Urteils.

⁸ Begriff bei Wolfgang Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 1987, § 56 Rdnr. 142 (S. 828).

⁹ Vgl. dazu Wolfram Höfling, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1995, 103ff.

¹⁰ Der Begriff «Hüter der Verfassung» findet sich in StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 ff. (3).

sche) Verfassungsprozessrecht.¹¹ Diese Entwicklung erfolgte in naheliegender Parallelisierung: Je ausdifferenzierter die materielle Grundrechtsjudikatur wurde, als um so wichtiger erwies sich auch eine verfassungsprozessuale Vertiefung und Verfeinerung der Rechtsprechung.¹² Die Berücksichtigung von Grundsatzbedeutung und/oder Folgewirkungen einzelner Judikate,¹³ die Entscheidungsvariante des «Appell»-Urteils trotz fehlender gesetzlicher Ermächtigungen hierzu,¹⁴ die Tendenz, die «inhaltliche Substanz der Verfassung»¹⁵ auch in Form positiver Vorgaben für den Gesetzgeber zur Geltung zu bringen¹⁶ – all dies steht für ein Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs von Status und Funktion, das – zunehmend selbstbewusst – die Verfassung als Grundordnung von Staat und Gesellschaft¹⁷ in das Zentrum rückt. Indem der Staatsgerichtshof für sich eine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»¹⁸ reklamiert, wird die Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland – deutlich vom Vorrang der Verfassung her organisiert und mit Leben erfüllt.¹⁹

II. Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde

Dabei wird (zunehmend) auch die Verfassungsbeschwerde zu einem multifunktionalen, über den individuellen Rechtsschutz hinausweisen-

¹¹ Andere Wertung bei Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des StGH, 1999, S. 119: prozessuale Fragen würden «kaum diskutiert und begutachtet».

¹² Beispielhaft StGH 1997/40 – Urteil vom 2.8.1998, LES 1999, 87 (88 f.) mit eingehenden Überlegungen zur «Legitimations?» der Beschwer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren.

¹³ Siehe etwa StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (76).

¹⁴ Siehe etwa aus neuerer Zeit StGH 1995/20 – Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38 f.).

¹⁵ Formulierung bei Alexander von Brünneck, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, 1992, S. 163 f.

¹⁶ So Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des StGH, 1999, S. 65, der die vorstehend zitierte Formulierung von v. Brünneck aufgreift.

¹⁷ Hierzu eindringlich Konrad Hesse, Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., S. 3 ff.

¹⁸ So ausdrücklich in StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89), unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

¹⁹ Siehe auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, NJW 1999, 9 (14).

den Institut.²⁰ Bevor dies näher skizziert wird, erscheint ein kurzer Blick auf die Funktionen der Verfassungsbeschwerde in grundsätzlicher Perspektive sinnvoll.

1. Ausgangspunkt: Die Verfassungsbeschwerde als spezifischer Rechtsbehelf des Individuums

Mit der Beschwerde gemäss Art. 104 Abs. 1 Alt. 1 LV zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger²¹ – vom Staatsgerichtshof immer wieder auch als «Verfassungsbeschwerde» gekennzeichnet –²² macht der Bürger (Abwehr-) Rechte besonderer Art geltend: seine Grundrechte nämlich. Grundrechte unterscheiden sich von der grossen Vielzahl sonstiger Rechte insbesondere dadurch, dass sie Integrität, Autonomie und Kommunikation des einzelnen in ihren grundlegenden Beziehungen schützen. Gerade wegen dieser fundamentalen Bedeutung werden sie aus der Menge der Rechte hervorgehoben und verfassungsrechtlich mit erhöhten Garantien gegenüber der öffentlichen Gewalt, namentlich auch mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber ausgestattet.²³ Zu ihrem besonderen Schutz existiert als besonderer Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde. Insofern gibt es durchaus ein Entsprechungsverhältnis zwischen dem prozessualen Institut der Verfassungsbeschwerde einerseits und dem Verständnis der materiellen Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte par excellence²⁴ andererseits.²⁵ Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

²⁰ Zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde siehe auch schon den knappen rechtsvergleichenden Befund bei Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JöR n.F. 19 (1970), 129 (134).

²¹ Vgl. auch Art. 11 Ziff. 1 StGHG.

²² Siehe z.B. StGH 1994/14 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 7 (8); StGH 1994/17 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 6 (7); StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (77).

²³ Siehe hierzu nur Dieter Grimm, Abweichende Meinung, in: BVerfGE 80, 137 (164).

²⁴ Dazu nur Hans Heinrich Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, 1965, S. 176.

²⁵ Hierzu auch Eckart Klein, Zur objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde, 1982, 797 ff. (797).

2. Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde: Grundsätzliche Überlegungen

Doch in dieser «klassischen» subjektiven Zielrichtung erschöpft sich die Verfassungsbeschwerde nicht. In der Judikatur des Staatsgerichtshofs wird das im Ausgangspunkt individuelle Rechtsschutzinstrument immer wieder um eine objektive Dimension ergänzt.²⁶ Dies ist indes keine spezifisch liechtensteinische Entwicklung, sondern gilt auch für die Schweiz, in besonderem Masse für die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesverfassungsgericht – begrenzt auch für Österreich.²⁷

Walter Kälin hat die Multifunktionalität der staatsrechtlichen Beschwerde zum Schweizerischen Bundesgericht eingehend dargelegt. Analytisch unterscheidet er dabei mehrere Ebenen: So kann man einmal auf die Wirkung von Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren abstellen. Diese können Rechtspositionen des einzelnen stärken oder nicht stärken, demokratische Teilhabe fördern oder nicht fördern, Gemeinwohlbelange absichern oder schwächen. Von den Effekten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu unterscheiden sind sodann die Ziele, die das Verfassungsgericht mit seinen Entscheidungen anstrebt. Schliesslich können auch differente Argumentationsstrukturen unterschieden werden.²⁸

Solchen Unterscheidungen kommt indes keine unmittelbar normative bzw. verfassungsprozessuale Bedeutung zu. Namentlich auf der Wirkungsebene sind nämlich zahlreiche faktische Implikationen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens denkbar, ohne dass ein entsprechender Befund näheren Aufschluss über den verfassungsprozessualen oder materiellrechtlichen Kontext liefert. Entsprechend vielgestaltig und zum Teil vage sind auch die Beschreibungsversuche: von Aus-, Ein- oder Fol-

²⁶ Dazu noch näher unten V.

²⁷ Ganz grundsätzlich gilt nämlich für die österreichische Verfassungsgerichtsjudikatur, daß sie sehr stark einzelfallbezogen ist. Karl Korinek, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen*, VVDS DRL 39 (1981), 7 (34), sieht gerade hierin einen deutlichen Unterschied zwischen dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem deutschen Bundesverfassungsgericht, das bestrebt sei, Entscheidungen mit allgemeiner Leitlinienfunktion für das Rechtsleben anlässlich eines willkommenen Ausgangsfall es zu treffen.

²⁸ Siehe hierzu weiter Kälin, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie. Funktionen der staatsrechtlichen Beschwerde*, 1987, S. 27 ff.

gewirkungen ist die Rede, aber auch von Nach-, Fort- oder Vorwirkungen. Hinzugefügt werden Attribute wie prophylaktisch, antizipatorisch, ausstrahlend, reflektierend usw.²⁹

3. Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde: Präzisierungen

Eine solch allgemeine Umschreibung der nicht (nur) subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bedarf deshalb der Präzisierung. Terminologisch empfiehlt sich insoweit, von der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde zu sprechen, wenn jene Zielrichtung des Rechtsbehelfs gemeint ist, die über den Schutz der Grundrechte in ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension³⁰ hinausgeht. Mit dieser begrifflichen Festlegung ist allerdings noch keine sachliche Konkretisierung verbunden, und auch die in der deutschsprachigen verfassungsprozessualen Literatur (und Judikatur) vielfältig anzutreffenden Charakterisierungen der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde führen hier nicht immer weiter. So ist es ohne näheren rechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, dem «kasuistischen Kassationseffekt», der im Erfolgsfall mit der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde verbunden ist, einen «generellen Edukationseffekt» entgegenzusetzen.³¹ Eine derartige Wirkung auf das allgemeine Verhalten der Träger öffentlicher Gewalt dem Bürger gegenüber ist grundsätzlich mit jeder gerichtlichen Entscheidung, zumindest jeder obergerichtlichen Entscheidung, wenn möglicherweise auch in geringerem Masse als beim Verfassungsgericht verbunden.³²

Auch der Hinweis darauf, die Entscheidung über eine Beschwerde, mit der die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten, subjektiven Rechts gerügt wird, diene zugleich der Klärung der objektiven Rechtslage, führt nicht viel weiter. Grundrechte sind als Bestimmungen des Verfassungsrechts Rechtsnormen und erheben als solche Anspruch auf

²⁹ Dazu siehe etwa Eberhard Luitjohann, *Nicht-normative Wirkungen des Bundesverfassungsgerichts*, 1991, S. 4 ff.

³⁰ Zur Unterscheidung der Grundrechtsdimensionen s. etwa Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, a.a.O., S. 47 ff.

³¹ Siehe dazu schon Konrad Zweigert, *Die Verfassungsbeschwerde*, JZ 1952, 321 ff.; diese Formulierungen aufgreifend BVerfGE 33, 247 (258 f.); 51, 130 (139).

³² Siehe auch Klein, DÖV 1982, 797 (798).

Beachtung durch ihre Bindungsadressaten. Wie bei allen anderen subjektiven Rechten auch ergeben sich die subjektiven Grundrechtsberechtigungen notwendig aus objektiven normativen Anordnungen, den Grundrechtsnormen eben.³³ Insofern findet bei jeder Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch eine Klärung der objektiven Rechtslage statt.³⁴ Doch ist diese keine Besonderheit der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, sondern gilt auch für alle anderen gerichtlichen Verfahren.³⁵ Will man dem Terminus «objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde» aber einen spezifisch verfassungsprozessualen Gehalt beimessen, so muss er mehr bezeichnen als den soeben skizzierten Umstand. Insofern erscheint es sinnvoll, diesen überschüssenden Aspekt an jenen (intendierten) Wirkungen festzumachen, die mit der subjektiv-individuellen Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde (tendenziell) konfliktieren.³⁶ Solche Interessenkonflikte sind namentlich in drei Konstellationen möglich:

1) Zum einen kann das Interesse eines Verfassungsbeschwerdeführers auf Zugang zu einer Sachentscheidung auf eine Frage konzentriert sein, an der ein objektives Interesse der Allgemeinheit nicht besteht oder ein solches nur gering ist.

2) Der Beschwerdeführer kann ferner eine Überprüfung nach bestimmten – entweder weiter oder enger gefassten – Prüfungsmaßstäben wünschen, deren Zugrundelegung aber nach objektiven Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.

3) Schliesslich können Konflikte auch im Blick auf die Zeitdimension auftreten: Der Beschwerdeführer hat kein andauerndes Interesse mehr an einer Sachentscheidung, die aber der Klärung einer aus objektiver Sicht wesentlichen Frage dienen würde. Und umgekehrt: Aus der Perspektive der Allgemeinheit besteht kein weiteres Interesse mehr an

³³ Dazu etwa Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1999, vor Art. 1 Rn. 27 f., 39.

³⁴ Insoweit besteht, worauf Schuler, JÖR n.F. 19 (1970), 129 (134) zu Recht hingewiesen hat, eine notwendige Wechselbeziehung zwischen subjektiven und objektiven Funktionen der Verfassungsbeschwerde: Je mehr die Beschwerdemöglichkeiten in personeller oder gegenständlicher Hinsicht durch die Prozessordnungen begrenzt werden, um so beschränkter fällt auch die prinzipielle Verfassungskontrolle aus.

³⁵ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, 1991, Rn. 333 f. (S. 141).

³⁶ Von einer «Überlagerung» spricht Lang, DÖV 1999, 624 (629).

einer Klärung, die aber aus der individuellen Sicht des Beschwerdeführers noch von Bedeutung ist.³⁷

4. Verfahrensrechtliche Vorgaben?

Nun ist denkbar, dass der Gesetzgeber die aufgezeigten Konfliktkonstellationen in einer Verfassungsprozessordnung anspricht und nach bestimmten Präferenzregeln entscheidet. Er kann sich allerdings auch deutlich und eindeutig zugunsten allein der – gleichsam systemimmanent vorhandenen – subjektiven Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde aussprechen und damit die Möglichkeit der Berücksichtigung gegenläufiger objektiver Zielrichtungen durch das Verfassungsgericht verwehren. Dieser Frage ist im folgenden kurz nachzugehen.

III. Normative Anknüpfungspunkte im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht?

Wendet man sich mit diesem Erkenntnisinteresse nunmehr dem liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht zu, so ist der Befund spärlich bis unergiebig. Ganz grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass das Staatsgerichtshofgesetz als die eigentliche Verfassungsprozessordnung nur höchst lückenhaft und fragmentarisch konzipiert ist und sich in wesentlichen Teilen mit der blossen Verweisung auf das Gerichtsorganisationsgesetz und das Landesverwaltungspflegegesetz³⁸ begnügt, wobei letzteres wiederum mit generellen Verweisen auf die ZPO durchsetzt ist.³⁹ Dieser Rechtszustand ist zu Recht als unbefriedigend bezeichnet, eine Verbesserung des Zustandes bislang aber vergeblich angemahnt worden. Dies gilt auch im Blick auf das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz, das ebenfalls in Art. 39 einen dem bisherigen Recht entsprechenden allgemeinen Verweis auf das LVG enthält.⁴⁰

³⁷ Vgl. hierzu auch Benda/Klein, Verfassungsprozeßrecht, Rn. 338 (S. 143).

³⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 4, Art. 17 StGHG.

³⁹ Dazu s. auch Wille, Normenkontrolle, a.a.O., S. 117 ff.

⁴⁰ Siehe dazu Wille, a.a.O., S. 120 f.

Indes beinhaltet das relative Schweigen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts gleichsam eine beredete Aussage zur vorstehend skizzierten ersten Konfliktkonstellation, in der es um im objektiven Interesse der Allgemeinheit errichtete Zugangshürden zum Verfassungsgericht geht. Dies ist eine gerade in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Problematik, wo es ein besonderes Annahmeverfahren für die Verfassungsbeschwerde gibt. Nach § 93 a Abs. 1 BVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde «der Annahme zur Entscheidung». Sie ist nach Abs. 2 der Vorschrift anzunehmen,

– soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
– wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, was auch der Fall sein kann, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.⁴¹

Auch das österreichische Verfassungsrecht kennt mit Art. 144 Abs. 2 B-VG eine Regelung, die auf den ersten Blick auf eine (auch) objektiv-rechtliche Prägung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hinzuweisen scheint. Danach kann nämlich der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluss ablehnen, wenn sie entweder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder aber von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Nach der letzteren Variante ist es an sich durchaus möglich, dass die Beschwerde im Falle einer inhaltlichen Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof zwar zum Erfolg führen könnte, aber abgelehnt wird, weil von ihrer Entscheidung keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Ablehnungstatbestände des Art. 144 Abs. 2 B-VG voraussetzen, dass eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt. Bei entsprechenden Ablehnungen handelt es sich deshalb durchweg um

⁴¹ Sehr kritisch zum Annahmeverfahren noch nach altem Recht Bernhard Schlink, Zugangshürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1984, 89 (92 f.). – Noch wesentlich einschneidender ist das sogenannte certiorari-Verfahren beim Supreme Court der USA wo die Verfassungsbeschwerdeanträge von dem clerk des Gerichts in eine «deadlist» eingetragen werden. Die Liste wird sodann bei allen Richtern in Umlauf gesetzt. Nur wenn sich wenigstens vier der neun Richter für eine Annahme aussprechen, wird das Verfahren aufgenommen. Die in der Liste verbleibenden Verfahren werden ohne jede Begründung für erledigt erklärt; vgl. zur Darstellung des certiorari-Verfahrens etwa Schmidt-Bleibtreu, in: BVerfGG-Kommentar, § 93 a Rn. 7.

Fälle, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte jedenfalls auch eine Verletzung einfachgesetzlicher Rechte zur Folge hat. Dies trifft etwa zu, wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt würde, wodurch auch eine einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bewirkt wird. Der Sinn der Verfassungsbestimmung, den Verfassungsgerichtshof zur Ablehnung in solchen Fällen zu ermächtigen, ist darin zu sehen, dass nicht beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ein im wesentlichen übereinstimmende Prüfung vornehmen sollen, mit anderen Worten darin, dass die Prüfung solcher Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof konzentriert wird.⁴²

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt nun – muss man sagen: noch? –⁴³ keine etwa der deutschen Konzeption, die ja aus der notorischen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts erklärbar ist, vergleichbare Regelung. Im Gegenteil: Das einschlägige Verfassungsprozessrecht auf Verfassungsebene, nämlich Art. 104 Abs. 1, 1. Alt. LV, das die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger garantiert, stellt im Blick auf den Zugang zum Verfassungsgericht eindeutig auf die subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde ab. Wie selbstverständlich spricht Gerard Batliner deshalb auch von der «verfassungsrechtlichen Individualbeschwerde».⁴⁴

Im übrigen aber eröffnet die fragmentarische Normenkonzeption des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts erhebliche Spielräume für den Staatsgerichtshof, dessen Rechtsprechung damit jedenfalls partiell inhaltliche Ausfüllung des Verfassungsprozessrechts⁴⁵ bedeutet. Die Art und Weise der verfassungsrichterlichen Reaktion auf die Lückenhaftigkeit der normativen Ordnung hängt nun ab von dem Vorverständnis des Gerichts von der Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit im grund-

⁴² Vgl. hierzu Rudolf Machacek, in: Machacek (Hrsg.), Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, 3. Aufl. 1997, S. 73, mit Beispielen aus der Rechtsprechung S. 74 f.

⁴³ Auch für den StGH könnte sich angesichts seiner Struktur und Arbeitsweise einerseits und der offenkundig zunehmenden Zahl der Verfassungsbeschwerdeverfahren in nicht allzu ferner Zukunft die Kapazitätsfrage stellen. – Vgl. aber die Formulierung in LES 1998, 6 (11).

⁴⁴ Siehe etwa Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, LPS 14 (1990), 91 (111 ff.).

⁴⁵ So Wille, Normenkontrolle, S. 21 f.

sätzlichen und der Auffassung von der spezifischen Verfahrensart im einzelnen.⁴⁶

Das ist an dieser Stelle nicht näher auszuführen. Die vorliegende kleine Skizze beschränkt sich vielmehr auf eine knappe Bestandsaufnahme einschlägiger Judikate des Staatsgerichtshofs, in denen die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde (implizit) zum Ausdruck bzw. zum Tragen kommt. Zuvor aber erscheint es reizvoll, einen rechtsvergleichenden Blick auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu werfen, bei dem die Vorstellung von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wohl – vergleicht man die verfassungsgerichtliche Judikatur im deutschsprachigen Raum – am stärksten ausgeprägt ist.

IV. Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde

Das deutsche Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von einer Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde aus. Explizit hat es dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1972 ausgeführt: «Die Verfassungsbeschwerde hat eine doppelte Funktion. Sie ist zunächst ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, der dem Staatsbürger zur Verteidigung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte eingeräumt ist. Die Verfassungsbeschwerde erschöpft sich jedoch nicht im individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers. Neben dem «kasuistischen Kassationseffekt» hat sie einen «generellen Edukationseffekt».⁴⁷ Darüber hinaus hat sie die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen ... Insoweit kann die Verfassungsbeschwerde zugleich als spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts bezeichnet werden ... ».⁴⁸ Diese Grund-

⁴⁶ Vgl. auch zu Österreich: Peter Pernthaler/Peter Pallwein-Prettner, Die Entscheidungsbegründung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, in: Sprung (Hrsg.), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten, 1974, S. 199 (201).

⁴⁷ Unter Hinweis auf Zweigert, JZ 1952, 321.

⁴⁸ BVerfGE 33, 247 (248 f.).

auffassung ist dann in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden.⁴⁹ Dabei wird zwar betont, die Verfassungsbeschwerde sei nur gegeben, wenn die als verletzt bezeichnete Norm des objektiven Verfassungsrechts zugleich ein subjektives Recht verbürge. Die Rüge, ein subjektives Verfassungsrecht sei verletzt, wird damit zur Voraussetzung jeder Verfassungsbeschwerde.⁵⁰ Doch sei beispielsweise bei der Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren über die notwendige Selbstbetroffenheit hinaus auch die objektiv-rechtliche Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens im Auge zu behalten. Sie verweise auf die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, «das objektive Verfassungsrecht zu wahren sowie seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen». Weise die objektive Seite des Falles im Verhältnis zum subjektiven Interesse eigenständiges Gewicht auf, führe dies regelmässig zu einer Erhöhung des Ausgangswertes, und zwar – je nach Wichtigkeit – bis zu einer Vervielfachung. Dabei kommt – so das Bundesverfassungsgericht – «einer über den Fall hinausreichenden, allgemeinen Bedeutung (z. B. für die Auslegung von Normen) grösseres Gewicht zu als einer sich nur auf Parallelsachverhalte erstreckenden (Musterverfahren). Je stärker die Flächenwirkung der angestrebten Entscheidung ist und je grösser die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die sie relevant sein kann, desto höher wird ihr Wert zu veranschlagen sein».⁵¹ Zur näheren Begründung stellt das Bundesverfassungsgericht dabei auf «die Eigenarten des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens» ab, die es deutlich vom fachgerichtlichen Rechtsschutz abhoben und ihren Ausdruck im Status des Gerichts sowie in den Wirkungen seiner Entscheidungen fänden. «Obwohl die Verfassungsbeschwerde dem individuellen Rechtsschutz dient und ein echter Rechtsbehelf ist, gehört sie nicht zum Rechtsweg. Sie eröffnet eine eigenständige Kontrolle, die sich auch auf die dritte Gewalt erstreckt. Obwohl es im formellen Sinne keine Verfahrensgegner wie im kontradiktorischen Verfahren vor den Fachgerichten gibt, ist <eigentlicher> Passivbeteiligter immer der Staat,⁵²

⁴⁹ Siehe BVerfGE 45, 63 (74); 51, 130 (139); 79, 365 (367 ff.); 81, 278 (290); 85, 109 (113); 98, 218 (242 f.); vgl. auch Stern, Staatsrecht III/2, S. 1290 f.

⁵⁰ Siehe auch BVerfGE 45, 63 (74).

⁵¹ BVerfGE 79, 365 (368 f.).

⁵² Hier ergeben sich durchaus Parallelen zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, der immer wieder im Verfassungsbeschwerdeverfahren vom Beschwerdegegner spricht; zur

der Bund oder das Land, dessen Behörden, Gerichte oder Gesetzgebungsorgane die angegriffene Massnahme oder Regelung zu verantworten haben. Jede dieser drei Gewalten wird der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die über den jeweiligen Fall hinausgehende umfassende Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend sind (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Darüber hinaus entfalten sie nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.» Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts geht diese weitreichende, «von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängige(n) objektive Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens» über die übliche Rechtsschutzfunktion der dritten Gewalt deutlich hinaus.⁵³

Changierend ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Bestimmung des Verhältnisses von subjektiver Rechtsschutzfunktion und objektiver Verfassungssicherungsfunktion. Dies wird besonders deutlich in jenen Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hatte. In solchen Konstellationen betont das Gericht zum Teil die subjektive Funktion,⁵⁴ zum anderen aber wird die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers wieder zugunsten der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt.⁵⁵

Hieran wird deutlich, dass dem Begriff der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bzw. der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein gewisses Mass an Flexibilität innewohnt.⁵⁶ Mit den entsprechenden Formeln steht dem Verfassungsgericht damit ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument zur Verfügung.⁵⁷

kontradiktorischen Ausgestaltung sowohl des abstrakten Normenkontrollverfahrens als auch des Verfassungsbeschwerdeverfahrens s.a. Wille, Normenkontrolle, S. 125, 128 f.

⁵³ BVerfGE 79, 365 (367 f.).

⁵⁴ So in BVerfGE 82, 109 (113).

⁵⁵ So besonders deutlich in BVerfGE 98, 218 (242 f.); hierzu siehe vor allem Heinrich Lang, Wo kein Kläger, da acht Richter – Zur Entscheidungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts nach Antragsrücknahme, DÖV 1999, 624 ff.

⁵⁶ Siehe auch Klein, DÖV 1982, 797 (801).

⁵⁷ Siehe auch Benda/Klein, Verfassungsprozeßrecht, a.a.O., Rn. 339 (S. 143 f.).

V. Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs

Mustert man nunmehr die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs im Blick auf mögliche Anhaltspunkte für eine doppelfunktionelle Ausgestaltung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch, so findet sich doch eine stattliche Anzahl von Entscheidungen, in denen das Gericht das im Ausgangspunkt subjektive Rechtsschutzinstrument gewissen «Objektivierungstechniken»⁵⁸ unterworfen hat.

Obwohl der Staatsgerichtshof gelegentlich seine «grundsätzlich strikte Antragsbindung»⁵⁹ hervorhebt und insoweit eine gewisse Parallelität zur Entscheidungspraxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs⁶⁰ und dem schweizerischen Bundesgericht⁶¹ und der dort geltenden Dispositionsmaxime hier erstellt, finden sich nicht selten Judikate, in denen der Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen – zum Teil weit – über den Einzelfall und den konkreten Antragsgegenstand bzw. Beschwerdegrund hinausgreift:

Eine Variante besteht darin, nach Feststellung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde noch über den Einzelfall hinausweisende Überlegungen (grundsätzlicher Art) anzustellen und dabei gegebenenfalls auch Ratschläge an den Gesetzgeber zu formulieren. Ein Beispiel hierfür⁶² ist die Entscheidung zur baugesetzlich vorgeschriebenen passiven Nutzung der Sonnenenergie zur Beheizung und Belüftung neuer privater Hallenbäder vom 24. April 1996.⁶³ Nachdem der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde als begründet bezeichnet hat, sieht er sich veranlasst, grundsätzliche Ausführungen zur «Institution des Privateigentums» zu machen. In diesem Zusammenhang «warnt» er den Gesetzgeber auch vor einer etwaigen Neuregelung, in der ein explizites

⁵⁸ Begriff bei Peter Häberle, Verfassungsprozeßrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, JZ 1976, 377 (381).

⁵⁹ So StGH 1995/25 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (147).

⁶⁰ Siehe dazu etwa Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Stark/Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Bd. 1, 1986, S. 149 (158 f.); ferner Machacek, Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, a.a.O., S. 64.

⁶¹ Siehe hierzu etwa Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl., Rn. 1741 ff.; auch Walter Haller, Das schweizerische Bundesgericht als Verfassungsgericht, in: Stark/Weber, Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, a.a.O., S. 179 (207).

⁶² Siehe ferner etwa StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (62).

⁶³ Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 ff.

Verbot des Baus neuer Hallenbäder enthalten wäre. Er habe zu bedenken, dass die das Eigentum einschränkenden Massnahmen nicht unverhältnismässig sein dürften. Unter Einbeziehung auch des Gleichheitssatzes diskutiert er sodann mögliche Kompensationsregelungen und Ansätze für eine differenzierende Regelung, die der Eigentumsgarantie Rechnung tragen könnten.⁶⁴

Vergleichbar verläuft der Argumentationsduktus im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16.12.1993 betreffend das Rechtshilfegesetz und seine Beziehung zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.⁶⁵ Auch hier sieht sich der Staatsgerichtshof nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses des OGH veranlasst, den «Fall wegen seiner grundlegenden Bedeutung und Folgewirkungen umfassend zu beurteilen».⁶⁶ Dies geschieht, obwohl der Staatsgerichtshof im Ergebnis von einer amtswegigen Prüfung einer Verfassungs- bzw. Konventionswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des RHG Abstand nimmt. Dennoch «fand es (der Staatsgerichtshof) notwendig, dem Interesse einer Klärung der mit der Anwendung des RHG aufgetretenen Rechtsunsicherheit im Rechtshilfeverfahren . . . seine Rechtsansicht . . . darzulegen».⁶⁷

In einem anderen Fall vermerkt das Gericht zum Ende seiner Entscheidungsgründe zunächst zwar, auf weitere Grundrechtsrügen brauche nicht mehr eingegangen zu werden, aber «immerhin sei angemerkt», dass im vorliegenden Fall von der Gemeindebehörde «zweifellos auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen» worden sei.⁶⁸

In der umgekehrten Variante gelangt der Staatsgerichtshof zwar zur Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde, trifft indes weitere Feststellungen grundsätzlicher Natur.⁶⁹ Dies gilt etwa für eine Entscheidung

⁶⁴ Siehe a.a.O. LES 1998, 13 (17).

⁶⁵ Siehe StGH 1993/18 und 19 – Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 54 ff.

⁶⁶ A.a.O., S. 57.

⁶⁷ A.a.O., S. 59.

⁶⁸ StGH 1997/8 – Urteil vom 4.9.1997, LES 1998, 253 (258). – Diese lapidare Feststellung, die wohl durch den Sachvortrag des Beschwerdeführers veranlaßt war (s. a.a.O., S. 255) läßt den prekären Grundrechtscharakter des Prinzips von Treu und Glauben unerörtert; dazu, auch mit Nachweisen aus der Judikatur des Staatsgerichtshofs und des schweizerischen Bundesgerichts, Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20 (1994), S. 225 ff.

⁶⁹ Siehe auch Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20 (1994), S. 36.

zur Problematik der Geschlechtergleichheit aus dem Jahre 1991,⁷⁰ in der sich das Gericht die Möglichkeit zu allgemeinen Ausführungen zudem erst über den Weg einer äusserst grosszügigen Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer rechtsgenügliichen Begründung der Verfassungsbeschwerde eröffnet.⁷¹

In diesem Zusammenhang ist ferner etwa die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Strafregistergesetz und dessen Auslegung durch den OGH zu verweisen.⁷² Auch hier hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keinen Erfolg, was den Staatsgerichtshof indes nicht daran hindert, allgemeine Überlegungen zu den Regelungen über beschränkte Strafregistermitteilungen – auch rechtsvergleichend – anzustellen und insbesondere die einschlägige Judikatur des OGH zu kritisieren. Diese führe «zu einer bedenklichen Aushöhlung der Transparenz des Strafregisters sowie zu einer unhaltbaren Benachteiligung von Straftätern, gegen die eine relativ hohe unbedingte Geldstrafe verhängt wurde». Auch könne entgegen der Auffassung des OGH «nicht ernstlich angenommen werden», dass dessen Gesetzesinterpretation dem Willen des Gesetzgebers entspreche.⁷³

Eine weitere Variante der «Objektivierungstechnik» im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die Konstellationen, in denen der Staatsgerichtshof das Vorliegen einer Sachentscheidungsvoraussetzung entweder im Wege grosszügiger Deutung bejaht⁷⁴ oder gar auf das Vorliegen eines bestimmten Zulässigkeitskriteriums verzichtet. Letzteres hat der Staatsgerichtshof in einer neueren Entscheidung im Blick auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses getan.⁷⁵ Zwar betont das Gericht «das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Liquidationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde».⁷⁶ Andernfalls würde – bei objektiv fehlender Beschwerde – der Staatsgerichtshof in der aufgeworfenen Rechtsfrage «fak-

⁷⁰ StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 ff.

⁷¹ Siehe a.a.O., S. 82.

⁷² StGH 1996/46 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 191 ff.

⁷³ A.a.O., S. 194 f. – Als weiteres Beispiel siehe, erneut das RHG betreffend, StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (201 f.).

⁷⁴ Siehe dazu StGH 1990/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

⁷⁵ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 ff.

⁷⁶ A.a.O., S. 88.

tisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen».⁷⁷ Auch für den Fall, dass der dem Beschwerdeführer zugefügte Nachteil irreparabel sei, bestehe kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, und es fehle «in aller Regel die Beschwerdelegitimation für eine Verfassungsbeschwerde».⁷⁸ Eine Ausnahme bestehe aber dann, wenn bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich sei, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen sei. Das sei etwa denkbar im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen. «Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»⁷⁹ auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung».⁸⁰ Mit dieser Formulierung hebt der Staatsgerichtshof explizit die objektive Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hervor. Er weiss sich damit in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Praxis des schweizerischen Bundesgerichts.⁸¹

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof durchaus von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ausgeht. Zugleich aber wird erkennbar, dass das Gericht die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde nicht zu Lasten der subjektiven Rechtsschutzfunktion überspielt – eine Konstellation, wie sie etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht durchaus gelegentlich praktiziert.⁸²

⁷⁷ A.a.O., S. 89, Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriß des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 305 f.

⁷⁸ A.a.O., S. 89, wiederum mit Bezugnahme auf Kley, a.a.O., der auf VBI 1994/1 LES 1994, 118 (119) verweist.

⁷⁹ Unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

⁸⁰ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).

⁸¹ Siehe dazu die Nachweise bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 262 f.

⁸² Vgl. bereits oben.

VI. *Schlussbemerkungen: Der liechtensteinische Staatsgerichtshof «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht*

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof steht damit gleichsam «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht. Das mag auch Ausdruck der grossen Kompetenzfülle sein, die den Staatsgerichtshof – ähnlich wie das deutsche Bundesverfassungsgericht – im deutschsprachigen Verfassungsraum hervorhebt. Hier manifestiert sich auch jene «verfassungsrechtliche Leitfunktion», die der Staatsgerichtshof selbstbewusst für sich reklamiert. Diese weist im Verfassungsbeschwerdeverfahren über die subjektive Rechtsschutzfunktion des Instituts hinaus und findet gerade auch im Verhältnis zur sogenannten Fachgerichtsbarkeit ihre Entsprechung in gewissen Objektivierungstendenzen,⁸³ die den Staatsgerichtshof eben über eine bloss Superberufungs-/Superrevisionsinstanz hinaushebt. Zu Recht betont der Staatsgerichtshof immer wieder, er sei «gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz im Rahmen des jeweiligen vorangegangenen Instanzenzuges». Vielmehr sei das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein gegenüber den vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren «eigenständiges Verfahren».⁸⁴

Und es bleibt zu hoffen, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiterhin kraftvoll und unbeirrt⁸⁵ seine Judikatur zum Wohle des Verfassungsstaates fortsetzen wird.

⁸³ Zu diesem Zusammenhang siehe auch Lang, DÖV 1999, 624 (628).

⁸⁴ Paradigmatisch: StGH 1996/38 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 177 (180).

⁸⁵ Vgl. auch jüngst die ersten Überlegungen von Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 109 ff.